

Hygieneplan der Rudolf Steiner Schule Bochum

(Stand: 14. Mai 2020, der Hygieneplan wird ggf. an sich verändernde Anforderungen angepasst und fortgeschrieben)

Neben den regulären Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind ab der Schulöffnung am 23.04.2020 folgende hygienische Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 zu beachten:

A. Raumnutzung

1. Notbetreuung

Hummelhaus: Die Notbetreuung findet seit dem 16.03. 2020 im Hummelhaus und dem Hort statt. Freispielfläche ist das Wäldchen. Zurzeit sind fünf Gruppen im Hummelhaus untergebracht mit je fünf bis acht Kindern (Es kommen nicht alle an allen Tagen) Eine Gruppe könnte noch dazu kommen, darüber hinaus müssten andere Räumlichkeiten mit benutzt werden. (z. B. der 4. Gruppenraum im B-Gebäude und die Räume der Kinderwerkstatt.) Im Hort sind z.Zt. mindestens neun Kinder in zwei Gruppen. Die räumlichen und personellen Ressourcen im Hummelhaus für die Betreuung von sechs Gruppen sind gegeben.

2. Küche

Die Küche ist seit dem 16. 3. geschlossen. Schüler und Mitarbeiter der Schule müssen sich die Verpflegung für den Tag von zu Hause mitbringen.

3. Klassen 11 und VK

Pavillons, Außenklasse, Gebäude der neuen Villa: Für die Prüfungsklassen 11 und VK konzentriert sich das Unterrichtsgeschehen ausschließlich auf die neue Villa, die Außenklasse und die Oberstufenvavillons. Nach diesem Konzept können alle Prüfungsklassen unterrichtet werden. Die Prüflinge sind, durch eigene Zuwegung und die sanitären Anlagen in der neuen Villa und in der Turnhalle, komplett vom Rest des Unterrichtsgeschehens abgeschlossen. Für die Pause steht der Oberstufenschulhof zur Verfügung.

4. Das Schulbüro in der Villa ist zu den üblichen Zeiten besetzt, die persönlichen Besuche sollten jedoch auf das Notwendigste eingeschränkt werden. Alle Anfragen, die auf dem schriftlichen Wege bearbeitet werden können, sollen bitte auch schriftlich per Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

5. Unterstufe (Klassen 1a/b – 4a/b)

Klassen 1-3: Unterstufenflur A-Gebäude und B-Gebäude (Klassenraum 1, 2, 3).
Klasse 4a: Raum 4a,5a, 6a, Klasse 4b: 2b, 3b, 4b.. Die Klassen sind gedrittelt um die Abstandsregelung effektiv handhaben zu können. Jede Klasse hat dadurch gleichzeitig drei Lehrer, verteilt auf drei Klassenräume. Die Schüler bleiben den ganzen Tag in dem selben Raum, die Lehrer rotieren. Jede Klasse hat an einem anderen Wochentag den Präsenzunterricht. Die Klassen nutzen den Unterstufen B-Schulhof, A-Klassen den Unter- und Mittelstufen-Schulhof der A-Klassen, die Pausenzeiten sind zeitlich versetzt.

6. Erweiterte Unterstufe Kleinklassenbereich (Klassen 1c -5c)

Die Klassen 1c-5c sind in der Villa untergebracht. Die Gruppengröße ist so klein, dass sie nicht geteilt werden müssen, wenn die Speisesäle zum Unterrichten genutzt werden. Jede Klasse hat an einem anderen Wochentag den Präsenzunterricht. Für die Pausen wird das Wäldchen genutzt, hierzu besteht eine Absprache mit der Notbetreuung, dass nicht beide Gruppen gemeinsam im Freien sind.

7. Mittelstufe (Klassen 5a/b- 8a/b)

Auch die Mittelstufenklassen haben nur an einem festen Wochentag Präsenzunterricht und sind aus Abstands- und Handhabungsgründen gedrittelt. Klassen 5a/b, 6a/b nutzen dabei ihre eigenen Klassenräume so wie die der 7. Klassen. 7a/b nutzen die Klassenräume 6a/b, 7a/b, 8a/b. Die 8. Klassen werden auch gedrittelt und benutzen die Klassenräume 7a/b, 8a/b und die jeweiligen Chemiesäle.

8. Klassen 9, 10, 12abc

Die 9c ist im Bioraum des B-Gebäudes, die 10c im Malraum des Werkstattgebäudes untergebracht. Für die Pausen wird der Platz vor der Metallwerkstatt genutzt. Die 11c/12c nutzt die Außenklasse sowie den Physiksaal im A-Gebäude. Die Pause verbringen die Schüler auf dem Oberstufenhof. Der gesamte C-Oberstufenbereich hat versetzte Pausenzeiten zu den jeweils anliegenden anderen Bereichen. Die 9. und 10. Klassen des A/B- Bereichs sind halbiert bzw. gedrittelt und in den folgenden Räumen des A-Gebäudes untergebracht: 9a, 9b, 10a, 11a, Informatikraum, 5-Ecksaal. Für die Pausen wird der Oberstufenschulhof genutzt. Die 12a ist im Kleinen Festsaal im B-Gebäude, im Plastizieraum und im Schnitzraum. Die 12b ist im B-Gebäude im Ostsaal, im Südsaal und im Raum der 10c untergebracht. Für die Pausen wird der Platz hinter dem B-Gebäude genutzt.

9. Sonstige Nutzungen

Die Räumlichkeiten der Schule stehen für außerunterrichtliche Nutzungen (z.B. privater Nachhilfe- oder Musikunterricht) vorerst nicht zur Verfügung.

B. Hygienische Rahmenbedingungen

1. Der Unterrichtsbeginn ist zwischen den unterschiedlichen Klassen gestaffelt, um unnötige Kontakte zu vermeiden.
2. Die Teilnehmerzahl in den Unterrichtsräumen ist begrenzt. Zwischen den Schülerinnen und Schülern, sowie zwischen diesen und den Lehrkräften muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
3. Es erfolgt in jeder Unterrichtsstunde eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen (Sitzpläne).
4. Während des Unterrichts muss für ausreichend Frischluft gesorgt werden (Stoßlüftung).
5. Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sollten vor dem Schulbesuch Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.
6. Personen mit Verdacht auf Covid-19 werden von der Teilnahme an Unterrichten und Prüfungen ausgeschlossen.

C. Hygienische Verhaltensmaßnahmen

1. Bei Betreten der Klasse müssen die Hände gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden). Zusätzlich können die Hände auf Nachfrage desinfiziert werden. Hierzu muss die Lehrperson angesprochen werden, die die Desinfektionsmittel verwaltet, um unsachgemäßem Einsatz vorzubeugen.
2. Die SUS warten in dem angezeigten Mindestabstand von 1,5 m vor den Klassen und betreten den Klassenraum einzeln. Nach dem Händewaschen wird der fest vorgegebene Sitzplatz eingenommen.

3. Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Gebäuden gilt eine Maskenpflicht (MNS; Mund-Nasen-Schutz-Masken) um sicherzustellen, dass in Begegnungssituationen, die eventuell den Mindestabstand von 1,5 m nicht zulassen, ein Infektionsschutz bestmöglich bleibt. Zum Essen und Trinken dürfen die Masken an der frischen Luft bei Wahrung des Mindestabstandes kurzzeitig abgesetzt werden. Darüber hinaus kann die unterrichtende LehrerIn gestatten die Maske abzunehmen, wenn alle SuS ihre Plätze eingenommen haben, der Mindestabstand gewährleistet ist und alle damit einverstanden sind. Bei Nichtbeachtung können die SuS nach Hause geschickt werden.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Klassen 1-4 a/b und 1-5 c, da bei den betroffenen Schülergruppe nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein sachgemäßer Umgang mit den Masken gewährleistet ist. Ein sachgemäßer Umgang mit Masken ist die Voraussetzung dafür, dass diese auch wirksam sind, bei unsachgemäßem Umgang wären sie eher ein Infektionsrisiko als ein Schutz, eine verantwortungsvolle Begleitung durch die unterrichtenden Lehrer minimiert das Infektionsrisiko hier sicherer.
5. Die Tisch- und Sitzordnung in den Räumlichkeiten ist so gestaltet, dass der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m in den Unterrichten gegeben ist. Wenn alle SuS die Plätze eingenommen haben, kann die unterrichtende LehrerIn gestatten die Maske abzunehmen, wenn alle damit einverstanden sind. SuS die diesbezüglich Bedenken haben, können dies vorher vertraulich der LehrerIn mitteilen, sodass diese entsprechend zum Unterrichtsbeginn die SuS bittet in dieser Stunde die Masken auf zu behalten. Der Name des SuS wird dabei nicht genannt.
6. Bei Nutzung einer Klasse/eines Fachraums durch eine andere/veränderte Lerngruppe am selben Tag müssen die Tische nochmals vor Benutzung gereinigt werden. Dies übernimmt die verlassende Gruppe unter Aufsicht der Lehrperson. Die Reinigungsmittel stellt die Schule zur Verfügung.
7. Die sanitären Anlagen dürfen nur unter Einhaltung des vorgegebenen Sicherheitsabstandes betreten werden. In allen Sanitäreinrichtungen befinden sich Seifenspender sowie Einmalhandtücher sowie eine Anleitung zum korrekten Händewaschen. Die Hände sollen regelmäßig für 20 bis 30 Sekunden gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden, dies geschieht meist in den Klassenräumen, die zu diesem Zwecke ebenso mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Waschanleitungen versehen sind.

D. Persönliches Hygieneverhalten

1. Auf Körperkontakte wie Händeschütteln, Umarmungen usw. muss verzichtet werden.
2. Es sollte darauf geachtet werden, sich möglichst nicht ins Gesicht zu fassen.
3. Beim Husten und Niesen muss die Etikette gewahrt werden (Husten oder Niesen in die Armbeuge, dabei von anderen Personen abwenden). Bedarfsgegenstände wie Stifte, Hefte, Gläser, Trinkflaschen etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

E. Standards für hygienische Sauberkeit

1. Potenziell kontaminierte Flächen, wie Tische und Stühle, Sanitäreinrichtungen, Türklinken etc., die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden

täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt. (Empfehlung des RKI/Stand 04.04.2020: „Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird in der jetzigen COVID 19 Pandemie nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.“)

2. Im Falle einer Kontamination durch respiratorische und andere körpereigene Sekrete ist eine Flächendesinfektion mittels Wischtechnik vorzunehmen. Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher dafür sind in den Klassen vorhanden.

F. Zutritt von Eltern und betriebsfremden Personen zum Schulgelände

1. Eltern bringen ihre Kinder nur bis zum vorgesehenen Eingang des Schulgeländes, gleiches gilt für das Abholen. An den Eingängen stehen Aufsichtspersonen, die den Kindern erklären, welchen Weg sie nehmen müssen. Der Zutritt schulfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.
2. Sowohl Erwachsene als auch Kinder (z.B. Geschwisterkinder), die nicht gesund sind, dürfen, unabhängig von der Art der Symptome, das Schulgelände nicht betreten .

G. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

1. Für SchülerInnen mit Verdacht auf COVID-19 gilt, dass die Eltern umgehend informiert werden und das Kind, bis es die Eltern abholen, einzeln im Arztzimmer untergebracht wird.
2. Der Vorgang ist umgehend im Schulbüro zu melden, welches das Gesundheitsamt und die Bezirksregierung unverzüglich informiert (Meldepflicht). Alle weiteren Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt entschieden. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Bei einer bestätigten Infektion werden die Elternhäuser der Kontaktkinder umgehend informiert (anonymisiert).
4. Erwachsene Personen mit entsprechenden Symptomen (insb. Fieber, Husten und Atemwegserkrankungen) sind aufzufordern, das Schulgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
5. Bei akuter Atemnot wird unverzüglich der Notarzt alarmiert (Tel. 112).
6. Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten Infektion sind umgehend über das bestehende Infektionsrisiko zu informieren.
7. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeits-Schulunfähigkeit der Person auszugehen.
8. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Anhang1 :

1. Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern
Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern - nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und legen ein ärztliches Attest für die Freistellung vom Präsenzunterricht vor. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Wir akzeptieren auch Eigenerklärungen der Eltern, wenn diese uns schriftlich mitteilen, dass sie oder in ihrem Haushalt

lebende Angehörige der Risikogruppe angehören. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2. In der Folge entfällt die Pflicht nur zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Am Lernen auf Distanz nehmen diese Schülerinnen und Schüler selbstverständlich teil.
3. Eine TEILNAHME AN PRÜFUNGEN ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Anhang 2:

1. Vorerkrankungen

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht (für Erwachsene) - unabhängig vom Lebensalter- grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwerere Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus Typ 2
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

2. Wie gefährdet sind Kinder?

Bisher – so die WHO – scheint die Erkrankung bei Kindern vergleichsweise selten aufzutreten und wenn doch, dann mild. Schwere oder gar kritische Verläufe wurden nur bei einem sehr geringen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen in China beobachtet. Welche Rolle Kinder und Jugendliche bei Übertragungen spielen und ob sie generell weniger anfällig für das Virus sind, diese Fragen können mit den bisher vorhandenen Daten noch nicht eindeutig beantwortet werden. (Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-hochrisikogruppen-1734970>)